

# **Statuten des Vereins „Absolventen und Freunde des Akademischen Gymnasiums Salzburg“**



Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Absolventen und Freunde des Akademischen Gymnasiums Salzburg“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Sinnhubstraße 15 (Postadresse des Akademischen Gymnasiums Salzburg).
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet Österreichs und über seine Grenzen hinaus.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **2 Zweck des Vereines**

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig, unabhängig und unpolitisch. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke:
  - 2.2.1 Die Pflege der Zusammengehörigkeit und der freundschaftlichen Beziehung zwischen den Absolventinnen und Absolventen des Akademischen Gymnasiums Salzburg und der mit dieser Schule sonstig verbundenen Personen, Organisationen sowie der aktiven Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer.
  - 2.2.2 Förderung der Interessen des Akademischen Gymnasiums Salzburg und der in Pkt. 2.2.1 genannten Personen, Organisationen.
  - 2.2.3 Förderung der Außenbeziehungen des Akademischen Gymnasiums Salzburg, insbesondere durch Vermittlung des Selbstbilds und die Verbesserung des Ansehens der Schule durch Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - 2.2.4 Förderung der internen Vernetzung des Akademischen Gymnasiums Salzburg zwischen den in Pkt. 2.2.1 genannten Personen, Organisationen sowie mit aktiven Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und anderen im Schulbereich wirkenden Personen, Organisationen.
  - 2.2.5 Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen der Absolventinnen und Absolventen des Akademischen Gymnasiums Salzburg im Interesse der aktiven Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrern und anderen im Schulbereich wirkenden Personen und Organisationen.
  - 2.2.6 Förderung der kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen der aktiven Schülerinnen und Schüler, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer mit dem Akademischen Gymnasium Salzburg verbundener Organisationen fallen oder durch staatliche Leistungen unterstützt werden.
  - 2.2.7 Unterstützung der Dokumentation und Archivierung der kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen der Absolventinnen und Absolventen und aktiven Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Jahresberichte bzw. Jahrbücher und des Schularchives bzw. Schulmuseums.

## **3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3.2 und 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 ideelle Mittel:
  - 3.2.1 Vorträge
  - 3.2.2 gesellige Zusammenkünfte
  - 3.2.3 Diskussionsabende
  - 3.2.4 Onlineforum (Homepage bzw. soziale Medien)

- 3.2.5 Tätigkeitsbericht im Jahresbericht der Schule
- 3.2.6 Führung einer aktuellen Adressenliste der Absolventinnen und Absolventen
- 3.3 materielle Mittel
  - 3.3.1 Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder
  - 3.3.2 Spenden und Widmungen aller Art von natürlichen und juristischen Personen vorwiegend aus dem in Pkt. 2.2.1 genannten Personen- und Organisationskreis
  - 3.3.3 Erträge aus Veranstaltungen
  - 3.3.4 Subventionen
  - 3.3.5 Erträge aus Vermögensverwaltung
  - 3.3.6 Eine Anlage des Vereinsvermögens in beweglichen oder unbeweglichen Sachwerten, Wertpapieren u.dgl. kann bis zur satzungsmäßigen Verwendung im Interesse der Erzielung besserer Erträge vorgenommen werden.

#### **4 Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können werden:
  - 4.2.1 alle Absolventinnen und Absolventen des AkadGym, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten
  - 4.2.2 alle voll geschäftsfähigen physischen Personen (Freunde) die bereit sind, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - 4.3.1 alle voll geschäftsfähigen physischen Personen (Förderer) und juristischen Personen, die bereit sind, den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages zu fördern
  - 4.3.2 der Direktor des Akademischen Gymnasiums Salzburg in Ausübung seiner Funktion
  - 4.3.3 der Obmann des Elternvereins des Akademischen Gymnasiums Salzburg oder ein von ihm beauftragtes Mitglied desselbigen Vereins
  - 4.3.4 der Obmann des Unterstützungsvereins des Akademischen Gymnasiums Salzburg oder ein von ihm beauftragtes Mitglied desselbigen Vereins
  - 4.3.5 der Obmann des Vereins „Jahresbericht und Schulgeschichte des Akademischen Gymnasiums Salzburg“ oder ein von ihm beauftragtes Mitglied desselbigen Vereins
  - 4.3.6 der Schulsprecher oder sein Stellvertreter für die Dauer ihrer Funktionsausübung
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

#### **5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die durch schriftliche Erklärung beim Vorstand anzumelden ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Eine Ablehnung ist dem Aufnahmewerber ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.3 Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

#### **6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Werden diese Mitgliedsbeiträge jedoch nachbezahlt, lebt die Mitgliedschaft wieder auf.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder aus Gründen, die mit dem Zweck und dem Ziel des Vereines nicht in Einklang gebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen, muss jedoch nicht begründet werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Sie haben das Recht an der Generalversammlung und allen Veranstaltungen des Vereines, ausgenommen Sitzungen des Vorstandes, mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- 7.3 Die außerordentlichen Mitglieder sind hinsichtlich der Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, ihre Rechte umfassen jedoch nicht das Wahl- sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 7.4 Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- 7.5 Die Übertragung des Stimmrechtes der Mitglieder in der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch nur im Wege einer schriftlichen Vollmacht.

## **8 Vereinsorgane**

- 8.1 Organe des Vereins sind
- 8.1.1 die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10)
  - 8.1.2 der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)
  - 8.1.3 die Rechnungsprüfer (Pkt. 14)
  - 8.1.4 das Schiedsgericht (Pkt. 15)

## **9 Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 2 Monaten statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.4 Die Generalversammlung kann auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand.
- 9.5 Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Versammlung gem § 4 VirtGesG beschließen.
- 9.6 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.8 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als insgesamt fünf Stimmen ausüben.
- 9.9 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.10 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 10.3 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 10.5 Entlastung des Vorstands;
- 10.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 10.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.8 Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 10.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus
  - 11.1.1 dem Obmann
  - 11.1.2 dem Schriftführer
  - 11.1.3 dem Kassier
  - 11.1.4 deren Stellvertreter
  - 11.1.5 sowie einer beliebigen Anzahl von Beisitzern

- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) oder Rücktritt (Pkt. 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nur an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten bzw. beschlussfähigen (Pkt. 11.5) Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten bzw. beschlussfähigen (Pkt. 11.5) Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam. Im Falle des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht, andere Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung zu kooptieren.

## **12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Erstellung des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- 12.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sowie die Feststellung der Tagesordnung
- 12.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- 12.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.5 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 12.6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- 12.7 Erledigung aller Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

## **13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen, in geldlichen Angelegenheiten jedoch gemeinsam mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter, bei schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere bei den den Verein verpflichtenden, Urkunden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - 13.2.1 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - 13.2.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - 13.2.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## Statuten des Vereins „Absolventen und Freunde des Akademischen Gymnasiums Salzburg“

13.2.4 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

### 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

### 15 Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit der im Pkt. 9.10 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden. Dabei kommt unter diesen Organisationen jener mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie die des gegenständlichen Vereines, der Vorrang zu. Findet sich keine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen im Naheverhältnis zum Akademischen Gymnasium Salzburg, so fließen die verbleibenden Mittel in ein Sonderschulbudget des Akademischen Gymnasium Salzburg ein, welches zweckgewidmet für die Erreichung gleicher oder ähnlicher Ziele des gegenständlichen Vereines zu konstituieren ist.

Salzburg, am 01.12.2024



Dr. Sophia Bolzano  
OBFRAU

	Unterzeichner	Norbert Sigmund Porsche-Ully
	Datum/Zeit-UTC	2024-12-01T19:51:08+01:00
	PrüfInformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Norbert Porsche-Ully  
SCHRIFTFÜHRER